

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung und zugleich Neubekanntmachung
der Ordnung für die Wahl zum Senat

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. November 2020

50. Jahrgang
Nr. 97
23. November 2020

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung
für die Wahl zum Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 11. November 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	- 4 -
§ 1 Geltungsbereich	- 4 -
§ 2 Verbundene Wahl	- 4 -
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens	- 4 -
§ 4 Wahlsystem	- 4 -
§ 5 Stellvertretung	- 6 -
§ 6 Zusammensetzung des Senats	- 6 -
§ 7 Wahlperiode	- 7 -
§ 8 Wahlberechtigung	- 7 -
§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten	- 8 -
§ 10 Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten	- 8 -
§ 11 Fristen	- 8 -
Zweiter Abschnitt: Wahlorgane	- 8 -
§ 12 Wahlorgane	- 8 -
§ 13 Wahlvorstand	- 9 -
§ 14 Wahlleitung	- 9 -
§ 15 Wahlprüfungsausschuss	- 9 -
Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl	- 9 -
§ 16 Wahlbekanntmachung	- 9 -
§ 17 Wahlvorschläge	- 10 -
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge	- 11 -
§ 19 Stimmzettel	- 11 -
§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	- 11 -
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden	12
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	- 12 -
§ 23 Ungültige Stimmzettel	- 13 -
§ 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	- 13 -
§ 25 Veröffentlichung	- 14 -
Vierter Abschnitt: Wahlprüfung	- 14 -
§ 26 Wahlanfechtung	- 14 -
§ 27 Wiederholung der Wahl	- 14 -
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	- 14 -
Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften	- 15 -
§ 29 Einberufung des Senats, Wahlsitzung	- 15 -
§ 30 Inkrafttreten	- 15 -

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahlen zum Senat sollen als verbundene Wahl mit den Wahlen zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL), zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Mitglieder im Senat ist unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 4 der Grundordnung jeweils die Gruppe
 - a) der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - d) der Studierenden.
- (4) Innerhalb der Mitgliedergruppen müssen die zu verteilenden Sitze geschlechtsparitätisch nach Maßgabe des § 11b HG besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Ausnahmegründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlsystem

- (1) Die Mitglieder des Senats werden in Wahlkreisen gewählt. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bilden die sieben Fakultäten die Wahlkreise. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis I die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis II die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät, als Wahlkreis III die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät. Für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und für die Gruppe der Studierenden wird je ein Wahlkreis gebildet.
- (2) Die wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten sowie die dem BZL zugewiesenen hauptamtlichen Hochschullehrer*innen sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Die wahlberechtigten Beschäftigten aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentralen IT-Service, in den Botanischen Gärten und im Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik sind im Wahlkreis II, die wahlberechtigten Beschäftigten aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter der übrigen nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtungen im Wahlkreis III wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl der Stellvertretungen so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen zu wählen sind. Es darf pro Kandidatur nur eine Stimme abgegeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird getrennt unter den Kandidaturen für die Wahl zum Mitglied sowie unter den Kandidaturen für die Wahl zur Stellvertretung eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaturen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Wahl der Mitglieder sind die nach Abschluss der Sitzverteilung nächsten nicht berücksichtigten Kandidaturen in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmen die Ersatzmitglieder. Bei der Wahl der Stellvertretungen sind die nach Abschluss der Sitzverteilung nächsten nicht berücksichtigten Kandidaturen in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmen die Ersatzstellvertretungen.

(4) Die Wahl in den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Die Wahlberechtigten haben je nur eine Stimme, die für eine Kandidatur einer Wahlliste ihrer Mitgliedergruppe abgegeben werden kann. Die Sitze einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaturen insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaturen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaturen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaturen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaturen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaturen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Die Wahl in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Die Wahlberechtigten haben je nur eine Stimme, die für eine Wahlliste abgegeben werden kann. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaturen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaturen in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaturen einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(6) Wird in den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, gilt jede Kandidatur auf der Liste als Wahlvorschlag und die Kandidaturen werden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Wird in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(8) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 3 bis 7 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt und ist auch innerhalb der Nachfrist gemäß § 18 Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen oder wurden für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Kandidaturen vorgeschlagen, als dieser Gruppe Sitze zustehen, gibt die Wahlleitung auf Beschluss des Wahlvorstands bekannt, dass diese Sitze unbesetzt bleiben.

(9) Die Mitgliedschaft im Senat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amts aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Senatsvorsitz zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Senatsvorsitz schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertretung oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(10) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verliert es die Eigenschaft als Gruppenvertretung, so rückt das nach Absatz 3 bis 7 bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt, wenn, mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

§ 5

Stellvertretung

(1) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder in einzelnen Sitzungen von Stellvertretungen derselben Gruppe und desselben Wahlkreises vertreten. Das verhinderte Mitglied zeigt dem Senatsvorsitz bzw. der Geschäftsstelle des Senats rechtzeitig den Verhinderungsgrund an und informiert selbst ihre*seine Stellvertretung.

(2) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt die Zuordnung der Stellvertretungen zu den gewählten Mitgliedern gemäß der in § 4 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Gremium aus, wird die bisherige Stellvertretung Stellvertretung des nachrückenden Ersatzmitglieds. Treffen bei einem Mitglied Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln entsprechende Anwendung. Scheidet eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus, erhält das Mitglied die nachrückende Ersatzstellvertretung als Stellvertretung.

(3) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 gleichzeitig die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist die Stellvertretung für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertretungen für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte Mitglied bzw. weitere Stellvertretungen bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erster Stellvertretung. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt dessen Bestellung zur Stellvertretung.

(4) Enthält eine Liste der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nur noch gewählte Mitglieder jedoch keine Stellvertretungen, so gilt für deren Stellvertretung § 4 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 Satz 6 entsprechend.

§ 6

Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören 23 gewählte Vertreter*innen der Mitgliedergruppen an.

(2) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt 12 Mitglieder für den Senat und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische Fakultät und Evangelisch-Theologische Fakultät je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Landwirtschaftliche Fakultät je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt.

(3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt für den Senat im Wahlkreis I ein Mitglied, im Wahlkreis II zwei Mitglieder und im Wahlkreis III ein Mitglied.

(4) Die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt in einem Wahlkreis drei Mitglieder für den Senat.

(5) Die Gruppe der Studierenden wählt in einem Wahlkreis vier Mitglieder für den Senat.

§ 7

Wahlperiode

(1) Die Mitglieder des Senats aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Nachwahl gemäß § 4 Abs. 10 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertretungen der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl eines Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertretungen ihre Mandate bis zur Konstituierung eines neugewählten Gremiums fort.

§ 8

Wahlberechtigung

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich an der Universität tätige Hochschullehrer*innen, Beschäftigte aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beschäftigte aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene ordentliche Studierende oder Weiterbildungsstudierende sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden. Die nach den Sätzen 2 und 3 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

§ 9

Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.
- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird auf der Grundlage der Personaldatenbank und der Studierendendatenbank der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe und in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen hiergegen.
- (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Name, Vorname, Geburtsdatum, außerdem für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Wahlkreis.
- (4) Bei der Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10

Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

- (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.
- (3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11

Fristen

- (1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tags der nächste Werktag.
- (2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch Beschluss des Senats festgelegt. Bei einer Nach- oder Wiederholungswahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuss. Wahlvorstand und Wahlprüfungsausschuss werden für eine Wahlperiode bestellt und durch von der Wahlleitung bestellte Wahlhelfer*innen bei der Durchführung der Wahl unterstützt.
- (2) Kandidatinnen*Kandidaten für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelfer*innen sein.

§ 13 Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden sowie mit beratender Stimme die Wahlleitung an. Die Mitglieder des Wahlvorstands und ihre Stellvertretungen werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen spätestens bis zum 50. Tag vor der Wahl gewählt. Die*Der Rektor*in lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstands ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzes. Durch diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder gemäß einem Beschluss des Wahlvorstands.

(2) Der Vorsitz und seine Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Wahlvorstands aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluss des Vorsitzes oder seiner Stellvertretung anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitz unterzeichnet wird.

(4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14 Wahlleitung

Wahlleitung ist die*der Kanzler*in. Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstands aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vorbereiten. Ihr unterstehen die Wahlhelfer*innen.

§ 15 Wahlprüfungsausschuss

Die Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses wird durch den Wahlprüfungsausschuss vorgenommen. Ihm gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden an. Die Mitglieder und der Vorsitz werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und die Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;

5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge unter Berücksichtigung des § 11b HG bei der Wahlleitung einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 17

Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen. Kandidierende haben der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich und unwiderruflich zuzustimmen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.

(2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch mindestens drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Die Unterstützer*innen dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein*e Kandidat*in kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertretung getrennt eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen. Für die Wahl zum gleichen Gremium kann ein*e Kandidat*in entweder nur als Mitglied oder als Stellvertretung kandidieren. In Wahlkreisen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muss jeder Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten desselben Wahlkreises, die nicht selbst kandidieren, unterstützt werden. Ein*e Kandidat*in für die Wahl zum Mitglied kann selbst für dasselbe Gremium keine eigenen Vorschläge für die Wahl weiterer Mitglieder, wohl aber für die Wahl von Stellvertretungen einreichen und unterstützen. Ein*e Kandidat*in für die Wahl zur Stellvertretung kann selbst für dasselbe Gremium keine Vorschläge für die Wahl weiterer Stellvertretungen, wohl aber für die Wahl von Mitgliedern einreichen und unterstützen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Mitgliedergruppe;
2. die Angabe des Wahlkreises;
3. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidatinnen*Kandidaten; kann gesondert als Mitglied oder Stellvertretung kandidiert werden zusätzlich die Angabe, ob der Vorschlag für die Wahl zum Mitglied oder für die Wahl zur Stellvertretung gilt;
4. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht für das jeweilige Gremium kandidieren;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen der*des gegenüber den Wahlorganen für die Liste Vertretungsberechtigten. Ist keine Listenvertretung benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatur als Listenvertretung.

(5) Haben Wahlberechtigte entgegen Absatz 2 und 3 auf mehr Wahlvorschlägen zum gleichen Gremium unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

§ 18

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaturen aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaturen aufgestellt oder sind gemäß § 3 Abs. 4 Frauen und Männer nicht paritätisch vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist durch Aushang oder in elektronischer Form universitätsöffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleitung hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung von festgestellten Mängeln innerhalb einer von ihr gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 17 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 19

Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Mitgliedergruppen und Wahlkreisen getrennt in der vom Wahlvorstand alphabetisch ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefasst. Wo erforderlich ist zwischen Mitgliedern und Stellvertretungen zu unterscheiden.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung der Stimmzettel obliegt der Wahlleitung.

§ 20

Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.

(2) Die Briefwähler*innen erhalten als Briefwahlunterlagen den oder die vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Rücksendeumschlag. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen können die Wahlberechtigten persönlich bei der Wahlleitung eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird vermerkt.

(4) Die Wähler*innen haben ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe haben die Wähler*innen im verschlossenen Rücksendeumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig der Wahlleitung zuzuleiten, dass der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt bei der Wahlleitung eingeht.

(5) Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Rücksendeumschläge und verwahrt sie ungeöffnet bis zum Beginn der Stimmenaushählung. Im Rahmen der Stimmenaushählung prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der Stimmabgaben. Eine Stimmabgabe ist dabei bereits ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Rücksendeumschlag abgegeben wird, der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Rücksendeumschlag unverschlossen sind oder wenn der Rücksendeumschlag nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist bei der Wahlleitung eingetroffen ist.

§ 21

Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl in der Regel als Urnenwahl. Im begründeten Einzelfall kann die Wahl auf Beschluss des Senats auch als Briefwahl durchgeführt werden.

(2) Bei der Urnenwahl können Wahlberechtigte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Dabei gelten folgende Regelungen:

- a) Bei der Stimmabgabe haben sich die Wahlberechtigten durch einen gültigen Studierendenausweis und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studierendenausweis und in der Urnenliste zu vermerken.
- b) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt wurde.
- c) Es ist sicherzustellen, dass nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende und Weiterbildungsstudierende nicht an der Wahl teilnehmen.
- d) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidungen persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.
- e) Das Wahlrecht kann auf begründeten Antrag einer*ines Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleitung in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt im Übrigen § 20 entsprechend. Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingehenden Rücksendeumschläge, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenaushählung dem Wahlvorstand.

(3) Bei einer Briefwahl gelten die Regelungen des § 20 entsprechend.

§ 22

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleitung hat alle Vorkehrungen so zu treffen, dass die Wähler*innen bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen können, dass ihre Entscheidung nicht zu erkennen ist, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei Wahlhelfer*innen anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören können. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Die Wahlleitung soll die Wahlhelfer*innen spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie soll unverzüglich nach dem letzten Wahltag unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstands durch die dafür beauftragten Wahlhelfer*innen durchgeführt werden.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl; § 20 Abs. 5 Satz 3 der Ordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend;
2. Öffnung der Wahlurne bei einer Urnenwahl, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen der Urnenliste;
3. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

§ 23

Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wählerwille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere wenn mehr Kandidaturen als zulässig gekennzeichnet sind;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Kandidatur dienen;
5. im Falle der Briefwahl ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

§ 24

Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitz des Wahlvorstands und der Wahlleitung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraums einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands;
3. die Zahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Personen jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises;
4. die Zahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatur;
7. die Zahl der Stimmen für jede Liste;
8. die Zahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidaturen;
9. die Namen der gewählten Kandidatinnen*Kandidaten und ihrer Stellvertretungen;
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
11. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidaturen entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidatinnen*Kandidaten und ggf. ihrer Stellvertretungen;
6. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidat*innen.

§ 25

Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzes des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 26

Wahlanfechtung

(1) Alle Wahlberechtigten und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Der Vorsitz des Senats teilt der einspruchsführenden Person die Entscheidung des Senats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27

Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Mitgliedergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine Wiederholungswahl in diesem Wahlkreis und für diese Mitgliedergruppe statt.

§ 28

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Kandidaturenunterlagen, Auszählunterlagen, Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel in schriftlicher und elektronischer Form werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet bzw. gelöscht.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 29

Einberufung des Senats, Wahlsitzung

(1) Der amtierende Vorsitz des Senats lädt die Mitglieder des neu gewählten Senats zur Wahlsitzung für die Wahl eines neuen Vorsitzes ein. Die Wahlsitzung wird von dem nach Lebensalter ältesten Senatsmitglied geleitet. Für den Wahlvorgang als solchen gelten die Bestimmungen des § 13 der Grundordnung.

(2) Der Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz nebst Stellvertretung. Der Vorsitz nebst Stellvertretung müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzes ruht das Wahlmandat gemäß § 13 Abs. 2 HG, das Wahlmandat wird von einem Ersatzmitglied wahrgenommen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. November 2015 (Amt. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 47 vom 24. November 2015) außer Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 5. November 2020.

Bonn, den 11. November 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch